

**Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen
des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

Die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 18.07.2018, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 33/2018 S. 1035 – 1039, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1, 2. Absatz wird „Nr. 4.3.1 der Verwaltungsvorschrift zu“ gestrichen.

In Ziffer 4.7 wird „siehe Ziffer 7.1.6“ durch „siehe Ziffer 7.1.5“ ersetzt.

In Ziffer 7.4, 1. Absatz, wird Satz 2 ersetzt durch:

„Die Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) findet damit in Abweichung von Nr. 6.1 der ANBest-GK für die kommunalen Aufgabenträger Anwendung.“

In Ziffer 9 wird das Datum „31.12.2020“ durch „31.12.2023“ ersetzt.

Die Änderung dieser Richtlinie tritt am 15.12.2020 in Kraft.

Erfurt, den 30.11.2020

In Vertretung der Ministerin

Olaf Möller
Staatssekretär für Umwelt, Energie und Naturschutz

ThürStAnz Nr. 50/2020 S. 1752